

Bestandsdarstellung	
	Öffentliche Gebäude
	Wohngebäude
	Wirtschaftsgebäude
	Gebäude mit Angabe der Geschosshöhe, Arkaden, offene Hallen und Durchfahrten, Mauer
	Grenzen
	Gemarkungsgrenze
	Flurgrenze
	Flurstücksgrenze
	Ordnungsnummer der Grundstückseigentümer

Verkehrs- u. Entwässerungsanlagen	
	Strassenbahngleisachse
	Bordstein
	Rinne
	Straßensinkkasten
	Kanalschacht
	Weitere Signaturen siehe Bin 3020 und Katasterverzeichnisse

Baugebiet	
WS	Kleinsiedlungsgebiete
WR	reine Wohngebiete
WA	allgemeine Wohngebiete
MD	Dorfgebiete
MJ	Mischgebiete
MK	Kerngebiete
GE	Gewerbegebiete
GI	Industriegebiete
SW	Wochenendhausgebiete
SO	Sondergebiete

Begrenzungslinien	
	Baulinie
	Baugrenze
	Straßenbegrenzungslinie bzw. Begrenzung sonstiger Verkehrsflächen
	Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
	Grenze des Plangebietes

Bauweise und Sonstiges	
	offene Bauweise
	geschlossene Bauweise
	nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
	nur Hausgruppen zulässig
	Garagen
	Gemeinschaftsgaragen
	Stellplätze
	Gemeinschaftsstellplätze
	neuer Bordstein
	Messungslinien
	Straßenachse
	Ein- und Ausgang
	Parkspur, Parkstreifen
	Fläche für Garagen- Tiefgaragen- unter Geländeoberfläche
	Rampe, Ein- und Ausfahrt

Textliche Festsetzungen

I. Festsetzungen über die äußere Gestaltung baulicher Anlagen gemäß § 4 der 1. Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 29. 11. 1960 (GVBl. Nr. 8. 472) sowie § 103 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen:

Die geplante Bebauung in den MK-Gebieten ist mit Flächdechern auszubilden.

II. Art und Maß der Nutzung auf überbaubaren und nicht überbaubaren Grundstücksflächen:

Die zulässige Geschosshöhe ist im Bereich dieses Bebauungsplanes um die Flächen notwendiger Garagen, die unter der Geländeoberfläche hergestellt werden, gemäß § 21 a (5) der Bau-nutzungsverordnung zu erhöhen, soweit diese Flächen im Bebauungsplan dargestellt sind. Dies gilt nicht für das MK-Gebiet Ecke Königstraße / Landgerichtsstraße.

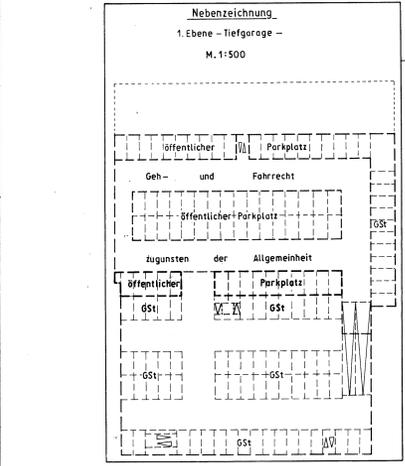
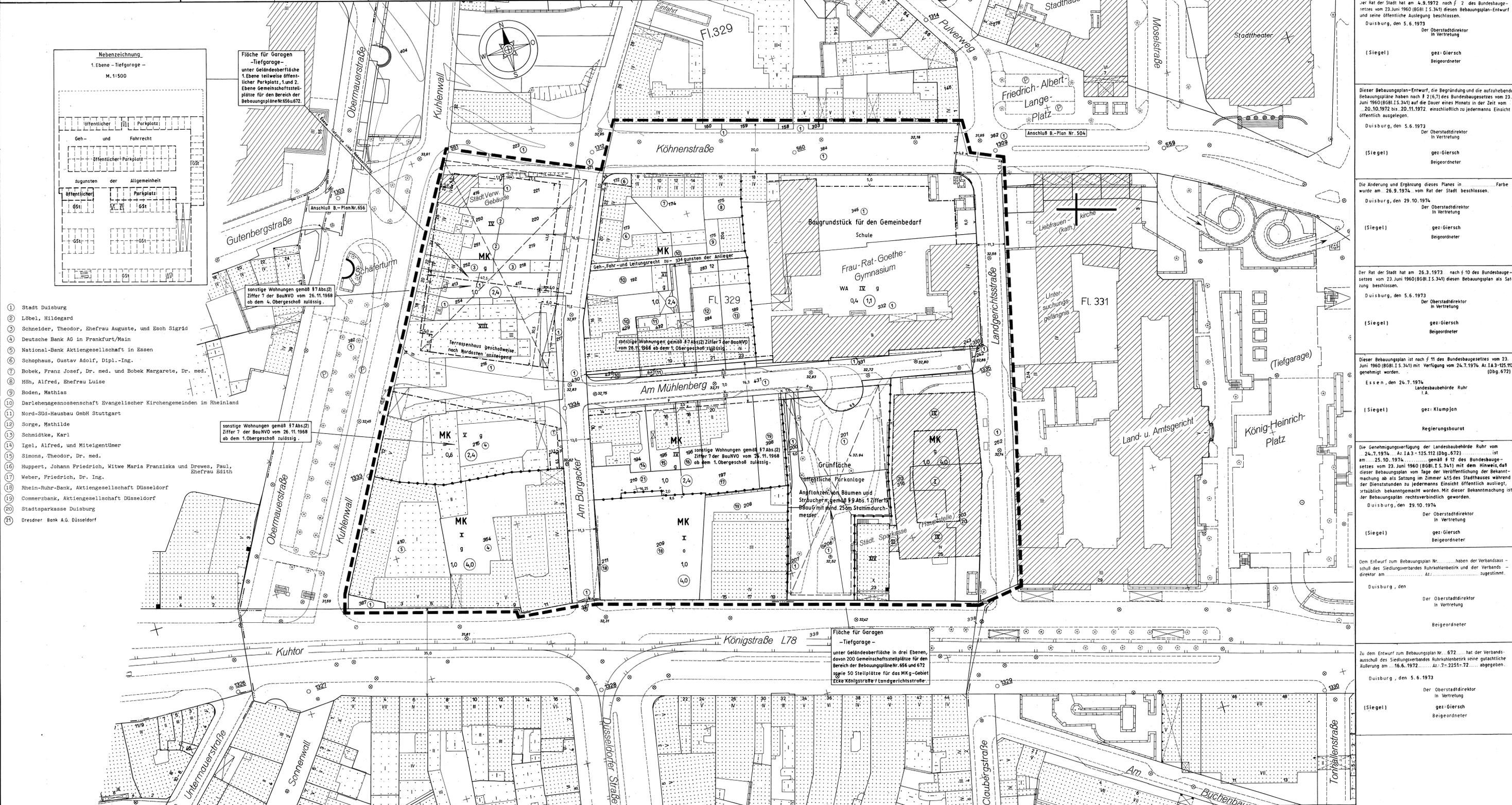
Hinweis:

Zur Erfüllung der Forderung des § 64 der BauO NW zur Schaffung von Stellplätzen und Garagen sind die entsprechenden Runderlasse des Ministers für Wiederaufbau und die Rundverfügungen der Landesbaubehörde Ruhr zugrunde zu legen.

Vermerk:

Mit Inkrafttreten dieses Bebauungsplanes sind alle nach früheren baurechtlichen Vorschriften und städtebaulichen Plänen im Bereich dieses Bebauungsplanes getroffenen Festsetzungen aufgehoben. Hierbei handelt es sich um:

- den Bebauungsplan Nr. 439 für einen Bereich zwischen Köhnenstraße, Landgerichtsstraße, Königstraße vom 10. 8. 1956 (teilweise)
- den Durchführungsplan Nr. 226 für einen Bereich zwischen Köhnenstraße, Landgerichtsstraße, Königstraße vom 20. 10. 1958 (teilweise)
- den Fluchtlinienplan für die Köhnenstraße vom 31. 10. 1953 (teilweise)
- den Fluchtlinienplan für die Landgerichtsstraße und für die Köhnenstraße vom 18. 6. 1979 (teilweise)
- den Bebauungsplan Nr. 656 für einen Bereich zwischen Köhnenstraße, Kühlenwall und Königstraße vom 25. 3. 1971 (teilweise)



- Stadt Duisburg
- Lübel, Hildegard
- Schneider, Theodor, Ehefrau Auguste, und Esch Sigrid
- Deutsche Bank AG in Frankfurt/Main
- National-Bank Aktiengesellschaft in Essen
- Schophaus, Gustav Adolf, Dipl.-Ing.
- Bobek, Franz Josef, Dr. med. und Bobek Margarete, Dr. med.
- Höh, Alfred, Ehefrau Luise
- Boden, Mathias
- Darlehensgenossenschaft Evangelischer Kirchengemeinden im Rheinland
- Nord-Süd-Hausbau GmbH Stuttgart
- Sorge, Mathilde
- Schmidtke, Karl
- Igel, Alfred, und Mitgesellter
- Simons, Theodor, Dr. med.
- Huppert, Johann Friedrich, Witwe Maria Franziska und Drowes, Paul, Ehefrau Edith
- Weber, Friedrich, Dr. Ing.
- Rhein-Ruhr-Bank, Aktiengesellschaft Düsseldorf
- Commerzbank, Aktiengesellschaft Düsseldorf
- Stadtparkasse Duisburg
- Dresdner Bank A.G. Düsseldorf

Fläche für Garagen - Tiefgarage - unter Geländeoberfläche 1. Ebene - Tiefgarage - M. 1:500

sonstige Wohnungen gemäß § 7 Abs. 2 Ziffer 7 der BauVO vom 26. 11. 1968 ab dem 4. Obergesch. zulässig.

sonstige Wohnungen gemäß § 7 Abs. 2 Ziffer 7 der BauVO vom 26. 11. 1968 ab dem 1. Obergesch. zulässig.

Fläche für Garagen - Tiefgarage - unter Geländeoberfläche in drei Ebenen, davon 200 Gemeinschaftsstellplätze für den Bereich der Bebauungspläne Nr. 656 und 672 sowie 50 Stellplätze für das MK-Gebiet Ecke Königstraße / Landgerichtsstraße

Stadt Duisburg **Bebauungsplan Nr. 672**
-Altstadt-

für den Bereich zwischen Königstraße, Kühlenwall, Köhnenstraße und Landgerichtsstraße

Gemarkung: Duisburg **Flur: 329 u. 331**

Maßstab 1:500

Dieser Plan enthält Festsetzungen nach dem Bundesbaugesetz vom 23. 6. 1960 (BGBl. I S. 341), der Bau-nutzungsverordnung i.d.F. vom 26. 11. 1968 (BGBl. I S. 233), § 4 der 1. Durchführungsverordnung zum Bundesbaugesetz vom 29. 11. 1960 (GV. NW. S. 433) und § 103 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 27. 1. 1970 (GV. NW. S. 36).

Der Bebauungsplan besteht aus diesem Blatt - Hauptblättern - Nebenblättern - einer Begründung - dem Eigentümerverzeichnis - Blatt Längsschnitte und Blatt Querschnitte. Die Zusammengehörigkeit ist auf den einzelnen Teilen beizubehalten.

Duisburg, den 30. 8. 1972

Vermessungs- und Katasteramt

gez.: I. V. Holm

Es wird bescheinigt, daß die Bestandsangaben mit dem Liegenschaftskataster und der örtlichen Übereinstimmung und daß die Festlegung der städtebaulichen Planung geometrisch eindeutig ist.

Duisburg, den 30. 8. 1972

Vermessungs- und Katasteramt

gez.: I. V. Holm

Für die Erarbeitung des Planentwurfs.

Duisburg, den 30. 8. 1972

Stadtplanungsamt

gez.: Borghoff

Dieser Plan ist auf Grund von Bedenken und Anregungen in Farbe geändert worden.

Duisburg, den 16. 9. 1974

Vermessungs- und Katasteramt

Stadtplanungsamt

gez.: Holm

Dieser Plan wurde entsprechend der Genehmigungsverfügung der Landesbaubehörde Ruhr vom 24. 7. 1974 in Farbe geändert.

Duisburg, den 16. 9. 1974

Vermessungs- und Katasteramt

Stadtplanungsamt

gez.: Holm

gez.: Borghoff

ENDAUSFERTIGUNG

Angefertigt am: 3. DEZ. 1974

Rechtsverbindlich seit: 2. 8. DEZ. 1974

Dieser Plan enthält die vereinfachte Änderung nach § 13 BBAuG in Farbe. Sie bezieht sich auf die 1. Ebene der Tiefgarage Köhnenstraße / Ecke Kühlenwall.

Duisburg, den 14. 11. 1975

Vermessungs- und Katasteramt

Stadtplanungsamt

gez.: Holm

gez.: Kisters

Rechtsverbindlich seit: 2. 8. 1976

Der Rat der Stadt hat am 4. 9. 1972 nach § 2 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) diesen Bebauungsplan-Entwurf und seine öffentliche Auslegung beschlossen.

Duisburg, den 5. 6. 1973

Der Oberstadtdirektor in Vertretung

(Siegel) gez.: Giersch Beigeordneter

Dieser Bebauungsplan-Entwurf, die Begründung und die aufzuhebenden Bebauungspläne haben nach § 216 (7) des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) auf die Dauer eines Monats in der Zeit vom 20. 10. 1972 bis 20. 11. 1972 einschließlich zu jedermanns Einsicht öffentlich ausliegen.

Duisburg, den 5. 6. 1973

Der Oberstadtdirektor in Vertretung

(Siegel) gez.: Giersch Beigeordneter

Die Änderung und Ergänzung dieses Planes in Farbe wurde am 26. 9. 1974 vom Rat der Stadt beschlossen.

Duisburg, den 29. 10. 1974

Der Oberstadtdirektor in Vertretung

(Siegel) gez.: Giersch Beigeordneter

Der Rat der Stadt hat am 26. 3. 1973 nach § 10 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) diesen Bebauungsplan als Satzung beschlossen.

Duisburg, den 5. 6. 1973

Der Oberstadtdirektor in Vertretung

(Siegel) gez.: Giersch Beigeordneter

Dieser Bebauungsplan ist nach § 11 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) mit Verfügung vom 24. 7. 1974 Az: IA 13-125.112 genehmigt worden.

Essen, den 24. 7. 1974

Landesbaubehörde Ruhr i. A.

(Siegel) gez.: Klumpjahn

Regierungsbaurät

Die Genehmigungsverfügung der Landesbaubehörde Ruhr vom 24. 7. 1974, Az: IA 13-125.112 (D.Bg. 672) ist am 25. 10. 1974 gemäß § 12 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) mit dem Hinweis, daß dieser Bebauungsplan vom Tage der Veröffentlichung der Bekanntmachung ab als Satzung im Zimmer 415 des Stadthauses während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich ausliegt, rechtsverbindlich geworden. Mit dieser Bekanntmachung ist der Bebauungsplan rechtsverbindlich geworden.

Duisburg, den 29. 10. 1974

Der Oberstadtdirektor in Vertretung

(Siegel) gez.: Giersch Beigeordneter

Dem Entwurf zum Bebauungsplan Nr. 672 haben der Verbandsausschuß des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk und der Verbandsdirektor am 16. 6. 1972 Az: 7-2251-72 zugestimmt.

Duisburg, den 5. 6. 1973

Der Oberstadtdirektor in Vertretung

(Siegel) gez.: Giersch Beigeordneter

Zu dem Entwurf zum Bebauungsplan Nr. 672 hat der Verbandsausschuß des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk seine gutachtliche Äußerung am 16. 6. 1972 Az: 7-2251-72 abgegeben.

Duisburg, den 5. 6. 1973

Der Oberstadtdirektor in Vertretung

(Siegel) gez.: Giersch Beigeordneter